Zu der trotz Sicherstellung der Betäubungsmittel noch nicht beendeten Haupttat komme der Angekl daher grundsätzlich noch Beshölfe leisten. Hierzu hätte er die auf die Erlangung der Betäubungsmittel gerichteten Bemühungen der Drogenklister erleichnern oder fördern mässen (vgl. BGH NJW 2008, 1460. 1461; Senat NStZ 2008, 284 jeweils m.w.N.). So wie das strafrechtlische Verhalten des Haupmäters den tatsächlischen Umsatzerfolg nicht zu umschließen besucht, weil das hierauf abriefende Verhalten gemigt, rescht es für den Geholfen aus, dans er dienes auf Erfolg abzielende Verhalten unterstützt (vgl. BGH NJW 1994, 2162; NJW 2008, 2276; anders der 5. Strafsenat NStZ 2008, 465 f. für den Sonderfall der Unterstützung einer nuch Socherinellung der Betäubungsmittel von den Ermitthangsbehörden angeschobenen und lediglich nam Schrin vereinbarten Geldübergabe). Ob und mit welchen Verhaltenweisen der Angekl einen solichen die Tutbegebung fördernden oder erleuchtermden Beitrag geleintet hat, hat das LG infolge rones fehlerhaften rechtlichen Ausgangspunkts nicht erörtert ... war begit es auf der Grundlage der getroffenen Festatellungen nahe, dass eine strafbare Beihilfe jedenfalls in dem von dem Angekl mit den Drogenlieferannen am frühen Morgen des s 7 2008 geführten Telefongespräch gesehen werden kann Entantant man diesem nicht nur die blode Mitteilung des Angekl an den Lieferannen über das Nichneumzeffen des Kumers, somdern auch den Versuch, den Aufenthaltsort des Kuriers in Erfahrung zu bringen, läge darin jedenfalls dann eine Förderung der Haupmat, wenn der Angekl die aus diesem Gesprüch gewonnenen Erkenntmusse an den Drogenkäuder AM westergelester hime. Does hat das I.G. obwohl es mit Black auf deuten zun er gestalberte Beme, mit dem Verkäuser hannschelisch des Verbleibs des Kuriers zu telefonseren, mach der Lebenserfahrung auf der Hand begt - allerdings nicht feutgestellt

Auch hat sich die Strafkammer rechtsfehlerhaft nicht mit der Frage befasst, ob der Angekl nicht bereits zuvor, als er die Bitte des AM um ein Telefonat entgegennahm, eine taugliche Beihalfehandlung begangen hat. Denn sehon einer womöglich zu diesem Zeitpunkt gegebenen Zusage, ein solches Geipräch später zu führen, könnte eine die Haupmat fördernde bzwerfeichternde Wirkung zugekommen sein.

Die fehlerhafte Rechtsansicht des LG führt zur Aufhebung und Zurückverweinung. Der Senat hebt auch die zugrunde begenden — Feststellungen auf, um es dem Tanrichter zu ermöglichen, ausgehend von einer zutreffenden rechtlichen Weitung neue widerspruchsfreie Feststellungen zu treffen.

StVG § 24a Abs. 2

Notwendige Feststellungen im Urteil (Red).

OLG Braunschweig, Bechl. v. 27.1.2010 - Ss (OWi) 219/09

III. Hinsichtlich der erforderlichen Feststellungen zum subjektiven Tatbestand des Führens eines Kraftfahrzeugs unter der Wirkung eines berauschenden Mittels (§ 24a Abs. 2 StVG) ist noch auf folgende obergerichtliche Rspr. hinzuweisen: Der Umstand, dass ein Betroffener ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr "unter der Wirkung" berauschender Mittel geführt hat, stellt keine objektive Bedingung der Straßbarkeit dar; die fortbestehende Rauschwirkung zur Tatzeit ist daher Tatbestandsmerkmal, auf das sich die subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen erstrecken müssen; für eine Verurteilung wegen eines fahrlässigen Verstoßes bedarf es mithin der tatrichterlichen Überzeugung, dass der Betroffene die Möglichkeit fortdauernder Wirkung des Haschischkonsums hätte erkennen können und müssen (OLG Brandenburg, Blutalkohol 45, 135; OLG Hamm NZV 2005, 428).

Entsprechende Feststellungen sind zwar regelmäßig unprob-

lematisch, wenn der Rauschmittelkonsum kurze Zeit vor der Fahrt stattgefunden hat. Jedoch bedarf es hierzu besonderer Feststellungen, wenn zwischen der Einnahme des Rauschmittels und der Begehung der Tat längere Zeit vergangen ist, weil dann für den Betroffenen möglicherweise die fortdauernde Rauschwirkung im Tatzeitpunkt nicht mehr erkennbar war (OLG Hamm, a.a.O.; OLG Frankfurt NStZ-RR 2007, 249; OLG Celle NZV 2009, 89; KG NZV 2009, 572). Nach den vorliegenden Urteilsgründen kann es sich immerhin um einen Zeitraum von über 27 Stunden handeln ... Bei einem derartig langen Zeitraum kann es an der Erkennbarkeit der fortwährenden Wirkung des Rauschmittels fehlen (vgl. OLG Frankfurt und OLG Celle, a.a.O., wo es um ähnlich lange Zeiträume ging). In einem solchen Fall bedarf es näherer Ausführungen dazu. auf Grund welcher Umstände sich der Betroffene hätte bewusst machen können, dass der Cannabiskonsum noch Auswirkungen haben konnte. Die Vorstellung des Betroffenen ist unter Würdigung sämtlicher zur Verfügung stehenden Beweismittel vom Tatgericht festzustellen. So kann bspw. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen geprüft werden, ob angesichts der gemessenen Werte der Betroffene entweder zeitnäher zur Fahrt oder aber in weit größerer Menge als angegeben Haschisch genossen haben muss. Möglicherweise lässt sich mithilfe des Sachverständigen auch feststellen, ob

der Betroffene angesichts der erheblichen Überschreitung des

analytischen Grenzwertes von 1,0 ng/ml THC und anderer

Messwerte die Wirkung des Rauschmittels bei Fahrantritt

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck, Braunschweig

Strafvollstreckung/Strafvollzug

StPO \$6 141, 463; StGB \$ 67e

verspürt haben muss.

Ein Pflichtverteidiger kann nicht für das gesamte Maßregelvollstreckungsverfahren bestellt werden, sondern